

# Neue INSTANZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT, KULTUR UND GESELLSCHAFT

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Elmar Gerum<br><i>Unternehmensführung<br/>und Ethik</i> . . . . .                                           | 75  |
| Frieder Müller<br><i>Das volkswirtschaftliche<br/>Räderwerk</i> . . . . .                                   | 81  |
| Petra Buck<br><i>Wirtschaft und Recht</i> . . . . .                                                         | 90  |
| Reiner Flik<br><i>Die „Klassische“ und die<br/>Historische Schule<br/>in der Nationalökonomie</i> . . . . . | 95  |
| Otto Schäfer<br><i>Bausparen im Aufbruch</i> . . . . .                                                      | 100 |
| Michael Irmeler<br><i>Wirtschaftskriminalität</i> . . . . .                                                 | 103 |
| —                                                                                                           |     |
| Wolfgang Kramer<br><i>Warenzeichen – am Beispiel des<br/>Tuttlinger Schlangenstabs</i> . . . . .            | 107 |
| —                                                                                                           |     |
| <i>Rechtsprechung</i> . . . . .                                                                             | 109 |
| —                                                                                                           |     |
| Buchbesprechung:<br><i>Unsere Geldköpfe</i><br>von Mauch und Karbowiak . . .                                | 112 |



## Schwerpunkt: WIRTSCHAFT



# Wirtschaftskriminalität

Rechtsreferendar Michael Irmeler

## I. Der Begriff der Wirtschaftskriminalität

Unter Wirtschaftskriminalität<sup>1</sup> versteht man diejenigen von der Rechtsordnung mißbilligten Verhaltensweisen, die sich auf die Wirtschaft schädigend auswirken. Eine genaue Definition ist bisher nicht gelungen, weil eine klare Grenze zwischen noch erlaubtem und auch gewünschtem unternehmerischem Risiko und schon kriminellem Verhalten fehlt. Jedenfalls handelt es sich um einen Teilbereich des allgemeinen Strafrechts, der den besonderen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens Rechnung trägt; das Strafrecht wird grundsätzlich von seinem Gegenstand her bestimmt, im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist dies die vom Staat gewählte Wirtschaftsverfassung in ihrer konkreten Ausgestaltung (soziale und freie Marktwirtschaft). Diese muß der Staat garantieren und über den Einsatz des Strafrechts fehlerhafte Marktäufe korrigieren. Schutzgüter sind demnach nicht nur das Vermögen des einzelnen, sondern auch Gemeinschaftsinteressen, um das gedeihliche Zusammenleben und die Funktionsfähigkeit des Staates zu sichern.

Die Schäden für die Wirtschaft nehmen stetig zu, so daß der Staat immer wieder im Wege der Gesetzgebung Korrekturen vornehmen muß. Empirische Untersuchungen über das Schadensausmaß des auch als Weiße-Kragen-Kriminalität bezeichneten deliktischen Verhaltens schwanken zwar zwischen 700 Millionen DM und 50 Milliarden DM pro Jahr, jedenfalls aber handelt es sich um Summen, die die Rechtsordnung nicht hinnehmen kann.

Bei den neueren staatlichen Lenkungsmaßnahmen sind vor allem erwähnenswert die Schaffung sogenannter Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsdelikte und Wirtschaftsstrafkammern an den Landgerichten (§ 74c Gerichtsverfassungsgesetz) sowie das erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 1.9.1976<sup>2</sup>. Das zuvor geltende Strafrecht war in weiten Teilen zu allgemein gefaßt und konnte den besonderen Fallgestaltungen der Wirtschaftsdelikte insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel nicht mehr gerecht werden. Das 1. WiKG schuf u. a. den neuen Tatbestand des Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) sowie das Subventionsgesetz zum Schutz der Zweckplanung des Staates bezüglich seiner Subventionsziele. Ferner entstand das Delikt des Kreditbetrugs (§ 265b StGB). Die für einige Zeit in der Konkursordnung befindlichen Konkursdelikte wurden in das StGB zurückgeführt (§§ 283 bis 283 d StGB).

Am 19.12.1985 brachte das Bilanzrichtliniengesetz<sup>3</sup> auf handelsrechtlicher Seite einige Neuerungen für das dort befindliche Nebenstrafrecht.<sup>4</sup> Es wurden hierbei drei EG-Richtlinien zusammengefaßt, um ein homogenes nationales Bilanzrecht innerhalb Europas zwecks eines unverfälschten Wettbewerbs zu schaffen. Die diesbezüglichen Strafnormen befinden sich im dritten Buch des HGBs (§§ 331 bis 335 HGB), welches ausschließlich auf Kapitalgesellschaften anwendbar ist. Für die Einzelhandelskaufleute und die Personengesellschaften gilt somit weiterhin nur das StGB.

Am 15.5.1986 folgte das 2. WiKG<sup>5</sup>. Dieses Gesetz sorgte für die bessere Erfassung der Computerkriminalität (Ausspähen von Daten § 202a StGB, Computerbetrug § 263a StGB, Datenveränderung § 303a StGB, Computersabotage § 303b StGB u. a.), der Delikte im Zusammenhang mit Eurocheckkarten (Fälschung von Vordrucken für Eurochecks und Eurocheckkarten § 152a StGB, Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten § 266b StGB u. a.) und des Kapitalanlagebetrugs (§ 264a StGB).

Presseberichten zufolge nehmen in jüngster Zeit immer wieder insbesondere größere Unternehmen Bilanzfälschungen vor, um so die wirtschaftliche Lage zu verschönern und damit kreditwürdig zu erscheinen.<sup>6</sup> Gerade dieser Bereich ist für die Staatsanwaltschaften schwer in den Griff zu bekommen, weil es oft kaum möglich ist, die Täter genau zu bestimmen. Eine Erleichterung brachte das 2. WiKG durch § 14 StGB auch hier, indem die Strafbarkeit auf Vertreter ausgedehnt wurde.

Im folgenden werden exemplarisch das Bilanzrecht und seine speziellen Delikte dargestellt.

## II. Das Bilanzrecht

Das *Bilanzrecht* reglementiert die Kaufleute bei der Bilanzierung, also bei der Einrichtung, Organisation und Fortführung des betrieblichen Rechnungswesens. Letzteres untergliedert sich in die Bereiche Buchführung und Bilanz, Kostenrechnung, betriebswirtschaftliche Statistik und Planungsrechnung oder nach betriebswirtschaftlicher Auffassung in Finanz- und Betriebsbuchhaltung. Die handelsrechtlichen Bilanzierungspflichten *obliegen* jedem Kaufmann im Sinne des § 238 I HGB<sup>7</sup>. Die *Bilanz* ist die aus einer ordnungsgemäßen Buchführung und einem Inventar entwickelte und vom Unternehmer geprüfte und anerkannte Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva eines Unternehmens. Grundsätzlich stellt sie nach einer alten Konvention für ein jedes Jahr abschließend das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden dar. Die Bilanz soll aus sich selbst heraus einem sachverständigen Dritten einen zuverlässigen Überblick über die Vermögenslage verschaffen. Letztlich soll so eine Dokumentation des Geschäftsgangs eines Unternehmens entstehen. Besser wäre es insofern, statt von Bilanzrecht „vom Recht der Rechnungslegung oder Rechenschaft“ zu sprechen oder allgemeiner vom Buchführungsrecht.

Das *Bilanzrecht*, welches sich in das Bilanzprivatrecht (Bilanzhandelsrecht), das öffentliche Bilanzrecht (Bilanzsteuerrecht und -verwaltungsrecht) und das Bilanzstrafrecht untergliedert, gehört insgesamt dem öffentlichen Recht an. Der heutige Kaufmann hat in der modern geprägten Wirtschaft eine besondere öffentlich rechtliche Pflichtenstellung. Die Bilanz soll daher seine tatsächliche wirtschaftliche Situation darstellen und andere Teilnehmer der Wirtschaft informieren. Das Bilanzrecht ist also zwischenzeitlich auch ein Publizitätsrecht, das nicht nur den Schutz von Gläubigern und Gesellschaftern bezwecken soll, sondern auch den der Allgemeinheit im Sinne einer funktionsfähigen Wirtschaft. Dies bedeutet, daß der *Schutzzweck* des



Bilanzrechts über das Informationsinteresse des Kaufmanns hinausgeht und vorwiegend den allgemeinen Geschäftsverkehr und die finanziellen Interessen Dritter erfasst. Dies ergibt sich auch daraus, daß die meisten Delikte als abstrakte Gefährdungsdelikte<sup>8</sup> ausgestaltet sind. Schon 1915 erkannte das Reichsgericht, daß Sinn und Zweck des Verlangens nach Wahrheit und Klarheit nicht nur der sei, die Leiter einer Gesellschaft auf der richtigen Bahn zu halten und die Gesellschafter vor Schaden zu bewahren, sondern insbesondere der, die Gesundheit des gesamten Wirtschaftslebens gegen Gefahren zu sichern<sup>9</sup>. Deswegen muß es eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Bilanzierungspflichten geben, die dafür sorgen, daß im wesentlichen jeder Kaufmann nach dem gleichen Schema bilanziert und publiziert. Diesen Pflichten steht ein Sanktionensystem gegenüber. Der Bundesgerichtshof argumentiert, daß die Sanktionen nicht vorhanden wären, wenn es allein um den Schutz des Kaufmanns vor sich selbst ginge; daher seien primär Dritte geschützt<sup>10</sup>. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zur Aussage des Reichsgericht, daß der Kaufmann wegen seines eigenen Informationsinteresses auch selbst geschützt sei.

Der Kaufmann muß gemäß § 242 I HGB zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz (§ 244 HGB) aufstellen. Dabei muß er die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung beachten. Hierzu zählen insbesondere die Grundsätze der Bilanzwahrheit und -klarheit (§ 243 II HGB, für Kapitalgesellschaften § 264 II HGB) sowie das Prinzip der Bilanzkontinuität. Es besagt, daß die einmal gewählte Methode der Bilanzierung ebenso wie die einmal gewählten Prinzipien der Bewertung beizubehalten sind.

Geht man die Bilanzdelikte chronologisch an, so beginnt es mit der Anfertigung gefälschter Bilanzen. Daran schließt sich meist die Vorlage dieser Bilanzen bei Kreditinstituten und anderen Gläubigern an. Vom Strafmaß und der Bedeutung für die Wirtschaft her ist der zweite Handlungsabschnitt der gewichtigere.

### III. Das Bilanzstrafrecht

Die Ursprünge der heutigen Bilanzdelikte des StGBs sind 1794 zu finden, als das Strafrecht erstmals mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) im dortigen Strafrechtsteil<sup>12</sup> eine ausdrückliche Regelung für den Bereich der Bilanzierungsdelikte unter der Bezeichnung *fabrlässiger Bankrott* erhielt. Strafbar war danach derjenige Kaufmann, welcher die „Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich einmal, zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält“. Die Aufstellung zuverlässiger Handelsbilanzen sollte die Gläubiger vor der Häufung der Konkurse des 16. bis 18. Jahrhunderts schützen. Seither sind die Bilanzdelikte im Strafrecht zu finden, so auch im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851. Dieses verdrängte den Polizeistaat, wie er noch zur Zeit des ALR vorherrschte, und wendete sich dem konstitutionellen Staat des liberalen 19. Jahrhunderts zu. Erst im Jahre 1871 erhielt das Deutsche Reich wieder ein einheitliches Strafgesetzbuch; dieses entsprach im wesentlichen dem des Norddeutschen Bundes von 1870, welches wiederum aus dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 entwickelt worden war.

Im Aktiengesellschaftsrecht finden sich dagegen die Ursprünge der Strafnormen des HGBs. Dieses verwendete anfangs nur das Konzessionssystem, d. h. wer eine Gesellschaft gründen wollte, benötigte eine staatliche Genehmigung (Konzession), die jederzeit (auch sanktionsweise) wieder entzogen werden konnte. Unter der Geltung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB), welches von 1861 bis 1865 in fast allen Staaten des Deutschen Bundes eingeführt wurde, konnten die einzelnen Staaten neben der Beibehaltung des Konzessions-

systems in sogenannten Einführungsgesetzen Strafnormen einführen. Die Folgezeit zeigte aber, daß dieses System nicht schnell und effektiv genug angewendet werden konnte. Beim präventiven Schutz vor Manipulationen versagte es nahezu völlig. 1870 wurde durch eine Novelle des ADHGB das schwerfällige Konzessionssystem gegen Strafnormen ausgetauscht, um den Schutz des Publikums gegen Schwindel und die Sicherheit des allgemeinen Wohlstandes und der Landesindustrie gegen die Geldmacht der Aktiengesellschaften zu gewährleisten. 1871 wurde das ADHGB zum Reichsgesetz. In der folgenden Gründerzeit (1871 bis 1873) fanden zahlreiche Schwindel im Gründungsboom von Aktiengesellschaften mit maßloser Spekulation statt. Anlaß dafür waren die sich auf mehrere Milliarden belaufenden Kriegsentschädigungen von Frankreich. Die vorhandenen Strafnormen konnten diese Situation nicht bewältigen, worauf die Reform von 1884 primär das Strafmaß erhöhte. Bedingt durch den Ersten Weltkrieg und seiner alle Ressourcen ausschöpfenden Kriegswirtschaft zur Wahrung der wirtschaftlichen Macht endete der Hochliberalismus. Es zeigte sich auch aufgrund der 1929 von den USA ausgehenden Weltwirtschaftskrise, daß der Staat eine Rahmenordnung für die Wirtschaft zum Schutz der Schwächeren und zur Korrektur fehlerhafter Marktabläufe garantieren muß. Mit der Novelle des HGB von 1931 begannen die Reformbestrebungen, die 1937 dazu führten, daß das Aktienrecht aus dem HGB entfernt und das Aktiengesetz (AktG) erlassen wurde, welches die vorhandenen Strafnormen mit geringfügigen Abweichungen übernahm. Nach dem Zweiten Weltkrieg brachte die Währungsreform von 1948 die Grundlage für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg. Die Zwangswirtschaft des Dritten Reichs hatte eine verworrene und unüberschaubare Gesetzesmasse mit einem harten generalpräventiven Strafrecht zurückgelassen, von der man sich nun abkehrte. Man entschied sich für die freie, soziale Marktwirtschaft im Sinne einer neoliberalistischen Restauration. 1965 wurde das Aktienrecht erneut reformiert, ohne für die Strafnormen viel Neues zu bringen.

#### 1. Die unrichtige Wiedergabe/Verschleierung

Vorab soll dieses Kerntatbestandselement aller Bilanzdelikte untersucht werden.

Das AktG (1965) tauschte die früher benutzte Bezeichnung der *unwahren* Wiedergabe gegen die der *unrichtigen* Wiedergabe aus, weil das Wesen der Bilanzwahrheit unklar ist. Eine absolute Bilanzwahrheit kann es nicht geben, denn eine Bilanz kann verschiedene Zwecksetzungen verfolgen.

Bsp.: Die Rechtsprechung läßt es seit Jahren zu, daß in einer *Handelsbilanz* stille Reserven ausgewiesen werden, welche als Rücklagen für spätere unvorhergesehene Ausgaben dienen sollen. Die Bildung stiller Reserven bewirkt, daß der Gewinn des Unternehmens scheinbar geringer ist, so daß die Dividenden niedriger ausfallen. Dagegen wäre diese Praxis bei einer *Steuerbilanz* unzulässig, weil sie den gesamten Gewinn erfassen muß, um eine gerechte Besteuerung zu gewährleisten. Trotz des unterschiedlichen Inhalts beider Bilanzen sind sie im Hinblick auf ihr jeweiliges Ziel richtig und wahr.

Nur im Hinblick auf ihren Zweck kann eine Bilanz (relativ) wahr sein. Besser wäre demnach, statt von Bilanzwahrheit vom Prinzip der sachlichen Richtigkeit und Willkürfreiheit zu sprechen. Gemeint ist damit, daß eine Bilanz keine falschen oder fiktiven Posten enthalten darf, daß sie vollständig sein und eine willkürfreie und normorientierte Bewertung enthalten muß. Ähnlich formulierte es schon 1915 das Reichsgericht<sup>13</sup>. Es machte deutlich, daß die Grundsätze des redlichen Handelsverkehrs es erfor-



dem, daß eine Bilanz einem Leser jederzeit in den wesentlichen Punkten ein zutreffendes Bild über das Geschäftsjahr und den Vermögensstand der Gesellschaft ermöglichen müsse. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen könne auch nicht zum redlichen Handelsbrauch erwachsen.

Aufgrund der Geschlossenheit des heutigen Normsystems könnte man jeden Verstoß gegen eine Bilanzierungsnorm als eine Unrichtigkeit ansehen, so daß eine Verschleierung nie eintreten kann. Die Praxis und die herrschende Literatur halten aber zu Recht an der Differenzierung fest. Sie bezeichnen mit der *unrichtigen Wiedergabe* die Bilanzfälschung, also Verstöße bei der Bilanzierung gegen die Bilanzwahrheit. Dies ist der Fall bei willkürlichen Erhöhungen oder Herabsetzungen einzelner Bilanzposten durch unvertretbar falsche Wertansätze. Ferner kommt in Betracht, daß eine Bilanz falsche Behauptungen enthält, oder daß sie zwar, soweit ihr Inhalt reicht, wahr ist, sie aber wesentliche Fakten verschweigt. Dagegen stellen Verstöße bei der Bilanzierung gegen die Bilanzklarheit *Verschleierungen* dar. Die Bilanz wird dadurch undeutlich oder undurchsichtig, so daß selbst für sachkundige Personen die Erkennbarkeit der Vermögenslage unvertretbar erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, wenngleich die Bilanz wahr bleibt.

Bsp. für die *Bilanzfälschung*: Ein Unternehmen weist in der Bilanz zwar alle Posten gemäß den Bilanzierungsvorschriften des HGBs aus, es bewertet diese aber zu hoch, oder es führt neben diesen fiktive Posten an, wodurch die Vermögenslage besser erscheint, als sie sich in Wirklichkeit darstellt.

Bsp. für die *Verschleierung*: Ein Unternehmen weist in der Bilanz nicht alle Posten aus, die es nach den Bilanzierungsvorschriften des HGBs aufführen müßte; die Bilanz ist dadurch hinsichtlich der in der Bilanz vorhandenen Posten wahr, aber wegen der Unvollständigkeit ist die tatsächliche Vermögenslage nicht erkennbar, weshalb die Bilanz verschleiert ist.

## 2. Bilanzierungsdelikte

Nach dem heute geltenden Recht wird in erster Linie eine Strafbarkeit wegen *Kreditbetrugs* nach § 265 b I Nr. 1a StGB begründet, indem die gefälschten Bilanzen zur Erlangung von Krediten vorgelegt werden. Die Sanktionierung des Kreditbetrugs bezweckt deswegen neben dem *Schutz* des Kreditgebers auch, Gefahren durch ungerechtfertigte Wirtschaftskreditvergaben abzuwehren, um das Kreditwesen in Gang zu halten. Daraus folgt, daß die gefälscht oder unvollständig vorgelegte Bilanz für die Kreditvergabe *entscheidungsrelevant* sein muß, d. h. sie muß den Kreditantragsteller für kreditwürdig erscheinen lassen. Nicht erforderlich ist, daß die Bilanz den Kreditgeber bei seiner Entscheidung tatsächlich beeinflusst hat. Durch § 265 b StGB werden neben Bankkrediten nach Abs. III Nr. 2 Wirtschaftskredite aller Art (zum Bsp. Lieferantenkredite) erfaßt. Denn auch bei diesen Kreditformen besteht eine große Gefahr für die Wirtschaft, zumal mit der Schaffung des EG-Binnenmarktes und der damit verbundenen Liberalisierung des Wirtschaftsverkehrs mit einem Anstieg der Wirtschaftsdelikte zu rechnen ist.

Daneben kommen im Einzelfall die *Konkursdelikte* der §§ 283 ff. StGB in Betracht. Bei diesen verzichtete der Gesetzgeber auf die Sanktionierung der bloßen Bankrott-handlung; vielmehr muß zu dieser die wirtschaftliche *Krise* hinzukommen, damit eine Strafbarkeit begründet werden kann. Die Krise liegt vor bei *Überschuldung* und drohender oder bereits eingetretener *Zahlungsunfähigkeit*. Überschuldung ist das Überwiegen der Passiven gegenüber den Aktiven. Zahlungsunfähigkeit ist das

auf einem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende, länger andauernde Unvermögen des Schuldners, seinen Verpflichtungen nachzukommen. § 283 IV StGB erleichtert die Ahndung der Konkursdelikte, indem er eine Strafbarkeit auch dann begründet, wenn der Täter fahrlässig das Vorliegen der Krise nicht kannte oder er diese fahrlässig verursachte.

§ 283 b StGB erfaßt dagegen das Vorfeld des § 283 StGB, indem er nicht das Vorliegen der Krise voraussetzt. Somit ist § 283 b StGB ein subsidiärer Auffangtatbestand, der auch die Fälle sanktioniert, in denen objektiv eine Krise vorlag, der Täter sie aber nicht erkannte.

Bei den handelsrechtlichen Strafnormen ist insbesondere § 331 HGB zu erwähnen, der auf § 400 AktG basiert. Strafbar ist die unrichtige Wiedergabe oder Verschleierung der Verhältnisse der Gesellschaft in einer Eröffnungsbilanz oder im Jahresabschluß. Der Begriff „*Verhältnisse der Gesellschaft*“ ist nach § 264 II HGB umfassend zu verstehen, wonach der Jahresabschluß die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegeln soll. Geschütztes *Rechtsgut* ist das Vertrauen in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bilanz, damit Bonität und Kreditwürdigkeit der Gesellschaft exakt beurteilt werden können.

In § 334 I Nr. 1 und 2 HGB sind mehrere Ordnungswidrigkeiten für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften zur Aufstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses hinsichtlich dessen Form und Inhalt normiert. Abs. III läßt für diese Verstöße als Sanktion eine Geldbuße von bis zu DM 50.000,- zu, wobei die Schwere des Verstoßes das Ob und die Höhe der Geldbuße bestimmt. Eine *Geldbuße* hat keinen Strafcharakter, sondern nur eine repressive Funktion zur Durchsetzung einer bestimmten Ordnung. Sie hat also nicht die diskriminierende, die Wertverletzung der Tat vorwerfende Folge einer Kriminalstrafe, sondern sie enthält nur den generellen Vorwurf des Fehlverhaltens. Die *Verwaltungsbehörde* kann sowohl von Amts wegen als auch auf eine Anzeige (von jedermann) hin tätig werden. Zu beachten ist, daß neben dem in § 334 HGB genannten *Täterkreis* (Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs bzw. solche des Aufsichtsrates) über § 9 II des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auch die rechtsgeschäftlichen Vertreter erfaßt werden. Nach § 30 OWiG kann die Geldbuße unter den dort genannten Voraussetzungen auch gegen die Gesellschaft selbst verhängt werden.

## Anmerkungen:

|                           |                                                                      |                     |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <sup>1</sup> Grundlegend: |                                                                      |                     |
| Barz/Klug/Wiedemann       | AktG-Großkommentar                                                   | 3. Aufl. 1975       |
| Blumers                   | Bilanzierungstatbestände und -fristen im Handels- und Strafrecht     | 1983                |
| Glanegger/Niedner         | HGB-Kommentar                                                        | 1987                |
| Hauck                     | Rechnungslegung und Strafrecht                                       | Diss. Tübingen 1987 |
| Jescheck                  | Das deutsche Wirtschaftsstrafrecht                                   | JZ 1959, 457        |
| Marker                    | Bilanzfälschung und -verschleierung                                  | Diss. Mainz 1968    |
| Müller-Gugenberger        | Wirtschaftsstrafrecht                                                | 1. Aufl. 1987       |
| Pausch                    | Von der Steuerbilanz zur Handelsbilanz – geschichtlich betrachtet –  | DSZ A 1979, 59      |
| Schäfer                   | Die Verletzung der Buchführungspflicht in der Rechtsprechung des BGH | wistra 1986, 200    |

<sup>2</sup> BGBl I, S. 2024.

<sup>3</sup> BGBl I, S. 2355.

<sup>4</sup> Neben der sog. Hauptstrafe (Freiheits- oder Geldstrafe) können Nebenstrafen wie das Fahrverbot (§ 44 StGB) verhängt werden.

<sup>5</sup> BGBl I, S. 721.



<sup>6</sup> Vgl. die Fälle *Coop und Asko*, z.B. FAZ Nr. 278 vom 30.11.1989, S.17 und 19; Stuttgarter Zeitung vom 18.3.1989, S. 19, vom 23.10.1989, S. 11 und vom 24.10.1989, S. 15.

<sup>7</sup> Dies sind: Muß-Kaufmann (§ 1 HGB), Soll-Kaufmann (§ 2 HGB), Kann-Kaufmann (§ 3 HGB), Personengesellschaften oHG und KG (§§ 61, 4 II HGB) und die juristischen Personen des Handelsrechts AG, GmbH, KGaA und eG (§§ 6 I HGB mit 3 AktG, 13 III GmbHG, 278 III, 3 AktG, 17 II GenG).

<sup>8</sup> Ein fremdes Rechtsgut muß nicht geschädigt werden, vielmehr genügt die bloße Möglichkeit des Eintritts einer Schädigung.

<sup>9</sup> RG vom 26.2.1915 (Az.: 1022/14), RGSt 49, 358, 363.

<sup>10</sup> BGH vom 27.1.1954 (Az.: VI ZR 309/52) BGHZ 12, 146, 150.

<sup>11</sup> RG vom 8.5.1908 (Az.: V 167/08), RGSt 41, 293, 297 f.

<sup>12</sup> Teil II, Titel XX, 15. Abschnitt, § 1468.

<sup>13</sup> RG, a.a.O. (Fn. 9), S. 358.



*Christof Mauch / Uwe Karbowiak:*

## Unsere Geldköpfe – Porträts der neuen Banknoten

Über dreißig Jahre lang haben die deutschen Geldscheine ihr Aussehen nicht verändert. Damit sind sie die ältesten in ganz Europa.

Jetzt bekommen sie ein neues Gesicht.

Das Buch „Unsere Geldköpfe“ teilt Wissenswertes über die neuen Banknoten mit und beschreibt die auf den Geldscheinen dargestellten Motive und Symbole. In spannend geschriebenen Artikeln bringt das Buch das Leben und Wirken der auf den Banknoten abgebildeten Persönlichkeiten lebendig in Erinnerung. Selbst wer alle neun zu kennen glaubt, darf sicher sein, bei der Lektüre interessante Entdeckungen zu machen und auf kaum bekannte Tatsachen aus dem Leben der „Geldköpfe“ zu stoßen.

64 Seiten, Format 19,5 x 16 cm, 24 Abb., brosch. ISBN 3-924191-39-5 DM 9,80

**Günter Albert Ulmer Verlag, Postfach 40, 7201 Tübingen**